

VEREINSSTATUTEN im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1 - NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen: Sportklub SEV Isovolta

Er hat seinen Sitz in A-2355 Wiener Neudorf, Triesterstr.45 IZ NÖ-Süd . Straße 2c und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland NÖ.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 2 - ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper durch Sport und Training.

§ 3 - MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKS

1) Ideelle Mittel:

Pflege nachstehend angeführter Sportarten:

Tennis, Volleyball, Tischtennis, Fußball, Bogensport, Basketball, Schach und andere Sportarten.

Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen.

Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften.

Ausgestaltung von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

2) Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen.

Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln.

Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren.

Führung oder Verpachtung einer Sportplatzkantine, Restaurant oder eines Gasthauses, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird.

Einnahmen aus Veranstaltung geselliger Art.

Einnahmen aus der Vermietung von Sportstätten.

§ 4 - ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

1) Ordentliche Mitglieder:

Sind diejenigen, die sich voll an den Vereinsaktivitäten beteiligen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2) Außerordentliche Mitglieder:

Sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder sonstigen Leistungen fördern, sich jedoch nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.

3) Ehrenmitglieder:

Sind Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 - ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 - BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
Er muß dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
Allfälliger Außenstand ist sofort einzuzahlen.
Eine Rückzahlung eines bereits bezahlten Jahresmitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung berufen, doch muß diese Berufung binnen vier Wochen nachweislich beim Vereinsvorstand eingelangt sein. Die Berufung muß vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 - RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 - VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht.

§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich bis spätestens drei Monate nach dem 31. Dezember statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor den Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Gültigkeit Einlangungsdatum.

5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 - AUFGABEN der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen.

2) Beschlußfassung über den Voranschlag.

3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen.

4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und dem Verein.

5) Entlastung des Vorstands.

6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.

7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

8) Beschlußfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

9) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

10) Entscheidung über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

11) Beschlußfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder.

§ 11 - VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern :

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmann/Obfrau Stellvertreter/in
- c) Schriftführer/in
- d) Kassier/in
- e) Höchstens 10 Beiräte

2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird von Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung. Die Enthebung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 - AUFGABEN des VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder.
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten.
- 7) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
- 8) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können

§ 13 - BESONDERE OBLIEGENHEITEN einzelner VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützen den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
- 5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) In Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- 9) Die Sektionsleiter/innen haben die sportlichen und finanziellen Belangen des Vereins wahrzunehmen
- 10) Der Jugendreferent/die Jugendreferentin hat Sorge zu tragen für jugendliche Neuzugänge und deren Betreuung.

§ 14) - RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 - SCHIEDSGERICHT

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterläßt eine Seite die Nennung des Schiedsrichter/der Schiedsrichterin trotz Aufforderung durch den Obmann/der Obfrau, ist diese/r durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt die Vereinsleitung den/die Vorsitzende/n. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 - DATENSCHUTZ

Der Verein verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutz einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, daß seine Personen bezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfaßt werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17 - FREIWILLIGE AUFLÖSUNG des VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.